

**POLIZEIVERORDNUNG
DER ORTSPOLIZEIBEHÖRDE BADEN-BADEN
ZUM SCHUTZ VOR ERHEBLICHEN BELÄSTIGUNGEN
DER ALLGEMEINHEIT
DURCH ALKOHOLMISSBRAUCH UND AGGRESSIVES SOWIE
GEWERBSMÄßIGES BETTELN**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) vom 13.01.1992 (GBl. Seite 1. ber. Seite 596, ber. 1993, S. 155), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.12.2012 (GBl. Seite 657) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 25.02.2013 verordnet:

§ 1

- (1) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ist untersagt, Personen erheblich zu belästigen oder zu behindern oder zu gefährden. Hierzu zählen insbesondere
 1. das Verweilen oder Niederlassen außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen oder zu behindern oder zu gefährden
 2. das aggressive oder gewerbsmäßige Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu diesen Arten des Bettelns.
- (2) Die Vorschriften der § 1, 3, 4 PolG, § 118 OwiG und des Strafgesetzbuches bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr bzw. Gemeingebrauch stattfindet. Ferner zählen dazu Gehwege, Fußwege, Fußgängerzonen und Treppen (Staffeln).
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind diejenigen gärtnerisch gestalteten Anlagen, die von der Stadt Baden-Baden oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Zwecke der Erholung, Genesung oder Gestaltung des Landschaftsbildes geschaffen sind oder unterhalten werden. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentliche Kinderspielplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für die Öffentlichkeit unbeschränkten zugänglichen baulichen Anlagen. Hierzu zählen auch Wartehäuschen und Telefonzellen.

§ 3

Auf Verlangen des Amts für öffentliche Ordnung haben Personen ohne Unterkunft innerhalb einer von dieser Behörde zu bestimmenden Frist sich eine Unterkunft zu verschaffen oder glaubhaft zu machen, dass dies trotz ihrer Bemühungen nicht möglich war.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Einrichtungen
 1. entgegen § 1 Nr. 1 außerhalb von Freiausschankflächen verweilt oder sich niederlässt ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen oder zu behindern oder zu gefährden
 2. entgegen §1 Nr. 2 in aggressiver oder gewerbsmäßiger Weise bettelt oder Minderjährige zu einer dieser Arten des Bettelns anstiftet
 3. entgegen § 3 sich nicht fristgemäß eine Unterkunft verschafft oder nicht glaubhaft macht, dass dies trotz seiner Bemühungen nicht möglich war.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- Euro und höchstens 1.000,-- Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,-- Euro geahndet werden.

§ 5

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Ortpolizeibehörde Baden-Baden gegen den Missbrauch von Alkohol außerhalb von Freiausschankflächen und zur Sicherung der öffentlichen Ordnung im Stadtkreis Baden-Baden vom 14.05.1997 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Baden-Baden, den 12.03.2013

Wolfgang Gerstner
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde am 04. April 2013 in der BNN und im BT öffentlich bekannt gemacht.